BayDiV: Verordnung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerische Digitalverordnung – BayDiV) Vom 11. Juli 2023 (GVBI. S. 464) BayRS 206-1-1-D (§§ 1–13)

# Verordnung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerische Digitalverordnung – BayDiV)

Vom 11. Juli 2023 (GVBI. S. 464) BayRS 206-1-1-D

Vollzitat nach RedR: Bayerische Digitalverordnung (BayDiV) vom 11. Juli 2023 (GVBI. S. 464, BayRS 206-1-1-D), die zuletzt durch Verordnung vom 26. März 2025 (GVBI. S. 86) geändert worden ist

#### Es<sup>1</sup> verordnen

- die Bayerische Staatsregierung auf Grund
  - des Art. 57 Abs. 1 Nr. 1, 3, 7, 8, 10 und 11 sowie Abs. 10 des Bayerischen Digitalgesetzes (BayDiG) vom 22. Juli 2022 (GVBI. S. 374, BayRS 206-1-D), das durch Art. 57b des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBI. S. 374) geändert worden ist,
  - des Art. 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBI. S. 718) geändert worden ist, und
  - des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG) vom 9.
     Juli 2003 (GVBI. S. 419, BayRS 805-9-A), das zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBI. S. 388) geändert worden ist,
- das Bayerische Staatministerium für Digitales im Einvernehmen mit der Bayerischen Staatskanzlei auf Grund des Art. 57 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Digitalgesetzes (BayDiG) vom 22. Juli 2022 (GVBI. S. 374, BayRS 206-1-D), das durch Art. 57b des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBI. S. 374) geändert worden ist,
- das Bayerische Staatministerium für Digitales im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat auf Grund des Art. 57 Abs. 5 des Bayerischen Digitalgesetzes (BayDiG) vom 22. Juli 2022 (GVBI. S. 374, BayRS 206-1-D), das durch Art. 57b des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBI. S. 374) geändert worden ist, und
- das Bayerische Staatministerium für Digitales auf Grund des Art. 57 Abs. 3 Nr. 1 des Bayerischen
   Digitalgesetzes (BayDiG) vom 22. Juli 2022 (GVBI. S. 374, BayRS 206-1-D), das durch Art. 57b des
   Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBI. S. 374) geändert worden ist:

# Teil 1 Digitale Verwaltungsverfahren

## § 1 Elektronischer Schriftformersatz

- (1) <sup>1</sup>Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann ersetzt werden, wenn
- 1. der Beteiligte anhand der dazu erforderlichen Daten sicher identifiziert ist, indem
  - a) seine Identität
    - aa) mit dem Melderegister oder einer anderen verlässlichen Quelle im Sinne der Nr. 1 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1502 abgeglichen oder

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> [Amtl. Anm.:] Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU und der Richtlinie (EU) 2016/2102.

bb) durch persönliches Erscheinen und Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises bei einer Behörde festgestellt

#### wurde und

- b) ihm die für die Erzeugung des Authentifizierungsmittels erforderlichen Parameter anschließend auf dem Postweg übermittelt oder persönlich ausgehändigt wurden,
- 2. das verwendete Authentifizierungsverfahren vom Staatsministerium für Digitales (Staatsministerium) zertifiziert und als solches bekannt gemacht ist,
- 3. die Erklärung unmittelbar in einem elektronischen Formular oder über eine elektronische Schnittstelle abgegeben wird, die von der Behörde für den Zweck dieser Erklärung zur Verfügung gestellt werden und
- 4. die Integrität und Vertraulichkeit des übermittelten Datensatzes durch technische Maßnahmen gewährleistet wird, die die gesetzlichen Anforderungen an die Sicherheit der verarbeiteten Daten erfüllen.

<sup>2</sup>Anstelle von Satz 1 Nr. 1 Buchst. b kann die Behörde in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb auch ein Authentifizierungsmittel freischalten.

(2) <sup>1</sup>Das Staatsministerium darf Authentifizierungsverfahren gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nur zertifizieren, wenn sie dem Stand der Technik entsprechen. <sup>2</sup>Die Einhaltung des Stands der Technik wird vermutet, wenn das Authentifizierungsverfahren die Anforderungen an das Sicherheitsniveau "substanziell" der Nrn. 2.2 und 2.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1502 erfüllt.

#### Teil 2 Nicht amtliche Datenverarbeitungsprogramme für Verwaltungsverfahren, Datenübermittlung

## § 2 Nicht amtliche Datenverarbeitungsprogramme für Verwaltungsverfahren

- (1) Sind gewerbliche nicht amtliche Datenverarbeitungsprogramme für Verwaltungsverfahren im Sinne des Art. 21 des Bayerischen Digitalgesetzes (BayDiG) dazu bestimmt, für eine Verwaltungsleistung erforderliche Daten zu verarbeiten, so müssen sie im Rahmen des in der Programmbeschreibung angegebenen Programmumfangs die richtige und vollständige Verarbeitung dieser Daten gewährleisten.
- (2) Auf den Programmumfang sowie auf Fallgestaltungen, in denen eine richtige und vollständige Verarbeitung ausnahmsweise nicht möglich sind, ist in der Programmbeschreibung an hervorgehobener Stelle hinzuweisen.
- (3) <sup>1</sup>Die Programme sind vom Hersteller vor der Freigabe für den produktiven Einsatz und nach jeder für den produktiven Einsatz freigegebenen Änderung daraufhin zu prüfen, ob sie die Anforderungen nach Abs. <sup>1</sup> erfüllen. <sup>2</sup>Hierbei sind ein Protokoll über den letzten durchgeführten Testlauf und eine Programmauflistung zu erstellen, die fünf Jahre aufzubewahren sind. <sup>3</sup>Die Aufbewahrungsfrist nach Satz <sup>2</sup> beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres der erstmaligen Freigabe für den produktiven Einsatz. <sup>4</sup>Im Fall einer Änderung eines bereits für den produktiven Einsatz freigegebenen Programms beginnt die Aufbewahrungsfrist nicht vor Ablauf des Kalenderjahres der erstmaligen Freigabe der Änderung für den produktiven Einsatz. <sup>5</sup>Elektronische, magnetische und optische Speicherverfahren, die eine jederzeitige Wiederherstellung der eingesetzten Programmversion in Papierform ermöglichen, sind der Programmauflistung gleichgestellt.
- (4) Sind die Programme zum allgemeinen Vertrieb vorgesehen, hat der Hersteller dem Staatsministerium auf Verlangen Muster zum Zwecke der Prüfung kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Pflichten der Programmhersteller und -vertreiber gemäß den vorstehenden Bestimmungen sind ausschließlich öffentlich-rechtlicher Art.

# § 3 Übermittlung von Vollmachtdaten

<sup>1</sup>Daten aus einer Vollmacht zur Vertretung in Verwaltungsverfahren, die nach amtlich bestimmtem Formular erteilt worden ist, können den zuständigen Behörden nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die

amtlich bestimmten Schnittstellen übermittelt werden. <sup>2</sup>Im Datensatz ist auch anzugeben, ob der Vollmachtgeber den Bevollmächtigten zum Empfang von für ihn bestimmten Verwaltungsakten oder zum Abruf von bei den Behörden zu seiner Person gespeicherten Daten ermächtigt hat. <sup>3</sup>Die übermittelten Daten müssen der erteilten Vollmacht entsprechen. <sup>4</sup>Wird eine Vollmacht, die nach Satz 1 übermittelt worden ist, vom Vollmachtgeber gegenüber dem Bevollmächtigten widerrufen oder verändert, muss der Bevollmächtigte dies unverzüglich den zuständigen Behörden nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz mitteilen.

# Teil 3 Portalverbund Bayern

## § 4 Datenverarbeitung am Nutzerkonto und zu Identifizierungszwecken

(1) <sup>1</sup>Zur Feststellung der Identität des Nutzers eines Nutzerkontos dürfen bei Registrierung und Nutzung durch eine natürliche Person folgende Daten verarbeitet werden:



- 9. Staatsangehörigkeit,
- 10. bei Nutzung der elektronischen Identitätsfunktion im Sinne des § 18 des Personalausweisgesetzes, des § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder des § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes die Abkürzung "D" für Bundesrepublik Deutschland, die Dokumentenart sowie das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen,
- 11. die eindeutige Kennung sowie die spezifischen Daten, die von notifizierten elektronischen Identifizierungsmitteln nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 übermittelt werden,
- 12. die eindeutige Kennung, die von sonstigen anerkannten elektronischen Identifizierungsmitteln übermittelt wird, und
- 13. die Postfachreferenz des Nutzerkontos.

<sup>2</sup>Bei späterer Nutzung des Nutzerkontos im Sinne des Satzes 1 mit der elD-Funktion sind grundsätzlich das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen und die Anschrift zu übermitteln; bei elektronischen Identifizierungsmitteln nach Satz 1 Nr. 12 und 13 nur die jeweilige eindeutige Kennung. <sup>3</sup>Zur Feststellung der Identität des Nutzers eines Nutzerkontos dürfen bei Registrierung und Nutzung durch eine juristische Person oder Vereinigung, soweit ihnen ein Recht zustehen kann, folgende Daten verarbeitet werden:

- 1. Firma,
- 2. Name oder Bezeichnung,

- 3. Rechtsform oder Art der Organisation,
- 4. Registergericht,
- 5. Registerart,
- 6. Registernummer,
- 7. Registerort, soweit vorhanden,
- 8. Anschrift des Sitzes oder der Niederlassungen,
- 9. die eindeutige Kennung sowie spezifische Daten, die von notifizierten elektronischen Identifizierungsmitteln nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 übermittelt werden,
- 10. die eindeutige Kennung, die von sonstigen anerkannten elektronischen Identifizierungsmitteln übermittelt wird,
- 11. die Postfachreferenz des Nutzerkontos und
- 12. Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter.

<sup>4</sup>Ist ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person, so sind deren Daten nach Satz 3 Nr. 1 bis 6 und 8 bis 11 zu erheben; soweit eine natürliche Person für eine Organisation handelt, sind die gespeicherten personenbezogenen Daten nach Satz 1 mit Ausnahme der "Anschrift" und die Daten nach Abs. 2 zu verwenden. <sup>5</sup>Daten im Sinne der Sätze 1 und 3 dürfen auch zwischen den Nutzerkonten von Bund und Ländern ausgetauscht werden.

- (2) Zur Kommunikation mit dem Nutzer können zusätzlich folgende Daten verarbeitet werden:
- 1. Anrede,
- 2. weitere Anschriften,
- 3. De-Mail-Adresse oder vergleichbare Adresse eines Zustelldienstes eines anderen EU-/EWR-Staates nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014,
- 4. E-Mail-Adresse,
- 5. Telefon- oder Mobilfunknummer,
- 6. Telefaxnummer.
- (3) Elektronische Dokumente zu Verwaltungsvorgängen, Status- und Verfahrensinformationen dürfen innerhalb des Nutzerkontos verarbeitet werden.
- (4) <sup>1</sup>Die elektronische Identifizierung kann jeweils mittels einer einmaligen Abfrage der Identitätsdaten erfolgen. <sup>2</sup>Eine dauerhafte Speicherung der Identitätsdaten und deren Übermittlung an und Verwendung durch die für die Verwaltungsleistung zuständige Behörde ist zulässig. <sup>3</sup>Im Falle der dauerhaften Speicherung muss der Nutzer jederzeit die Möglichkeit haben, das Nutzerkonto und alle gespeicherten Daten selbstständig zu löschen.
- (5) Die für die Abwicklung einer Verwaltungsleistung zuständige Behörde kann im Einzelfall die für die Identifizierung des Nutzers erforderlichen Daten bei der für das Nutzerkonto zuständigen Stelle elektronisch abrufen.

## § 5 Nutzungsrechte an Wappen und Logos

<sup>1</sup>Werden im Portalverbund Bayern Wappen einer Gebietskörperschaft oder Logos von Behörden oder Einrichtungen verwendet, dürfen diese auch an Plattformen und Anwendungen des Freistaates Bayern und im Portalverbund der Verwaltungsportale von Bund und Ländern nach § 1 Abs. 2 des Onlinezugangsgesetzes (OZG) weitergegeben und dort als behördenbezogene Information veröffentlicht werden. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn der Nutzungsberechtigte des Wappens oder des Logos dem widerspricht. <sup>3</sup>Der Widerspruch ist über das Redaktionssystem für Verwaltungsinformationen in Bayern einzulegen.

# § 6 Registrierungsstelle für Nutzerkonten

<sup>1</sup>Zuständige Stelle für die Registrierung von Nutzerkonten nach § 7 Abs. 2 OZG ist das Staatsministerium. <sup>2</sup>Es kann sich zur technischen Durchführung der Unterstützung durch die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern bedienen. <sup>3</sup>Die technische Unterstützung bezüglich der Organisationskonten erfolgt durch das Bayerische Landesamt für Steuern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat.

# § 7 Mobile digitale Dienste, Apps

- (1) Digitale Verwaltungsleistungen und sonstige digitale Angebote können von Behörden auch über plattformabhängige Anwendungen für mobile Endgeräte ("Apps") erreichbar gemacht werden.
- (2) Der Freistaat Bayern stellt eine eigene App für den mobilen Zugang zu geeigneten staatlichen und kommunalen Verwaltungsleistungen zur Verfügung.
- (3) <sup>1</sup>Apps staatlicher Behörden sollen über öffentlich zugängliche Plattformen im Namen der Staatsregierung angeboten werden. <sup>2</sup>Von staatlichen Behörden bereitgestellte Apps sind von diesen zusätzlich als öffentlich zugängliche Installationsdateien bereitzustellen und über das Bayernportal zugänglich zu machen, sofern das technisch möglich ist und Gründe des Datenschutzes, der IT-Sicherheit oder Rechte Dritter nicht entgegenstehen. <sup>3</sup>Sonstigen Behörden wird empfohlen, ihre Apps als öffentlich zugängliche Installationsdateien bereitzustellen. <sup>4</sup>Staatliche Behörden sollen ihre Apps vor der Veröffentlichung einer IT-Sicherheitsüberprüfung durch das Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik unterziehen.
- (4) Apps sowie plattformunabhängige Anwendungen für mobile Endgeräte der staatlichen Behörden sind von diesen wie Verwaltungsleistungen im Redaktionssystem für Verwaltungsinformationen in Bayern zu erfassen und zu pflegen.

#### Teil 3a Gemeinsam finanzierte Dienste

# § 7a Gemeinsam finanzierte Dienste

<sup>1</sup>Die nach Maßgabe von Art. 55a BayDiG gemeinsam finanzierten Dienste bestimmen sich nach der Anlage zu dieser Verordnung. <sup>2</sup>Soweit ein gemeinsam finanzierter Dienst abgrenzbare Verwaltungsleistungen enthält, die allein dem Freistaat Bayern zuzuordnen sind, trägt dieser die auf diese abgrenzbaren Verwaltungsleistungen entfallenden Kosten vollständig und eine gemeinsame Finanzierung erfolgt insoweit nicht. <sup>3</sup>Die Auswahl der gemeinsam finanzierten Dienste wird jährlich gemeinsam durch den Freistaat Bayern und die kommunalen Spitzenverbände evaluiert und bei Bedarf angepasst.

# § 7b Berechnung und Erhebung des kommunalen Finanzierungsanteils

- (1) Der kommunale Finanzierungsanteil im Sinne des Art. 55a Abs. 2 Satz 2 BayDiG berechnet sich durch Abzug des Anteils des Freistaates Bayern gemäß Art. 55a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayDiG von der Summe der Kosten der gemeinsam finanzierten Dienste.
- (2) <sup>1</sup>Der kommunale Finanzierungsanteil teilt sich auf in die Kostenanteile der Ebenen der Bezirke, der Landkreise und der Gemeinden (Kostenanteile der kommunalen Ebenen). <sup>2</sup>Der Kostenanteil jeder kommunalen Ebene entspricht dem Anteil der Kosten der dieser Ebene gemäß Spalte 3 "Kommunale Ebene; ggf. Aufteilungsregel" der Anlage zugeordneten Dienste an den Gesamtkosten der gemeinsam

finanzierten Dienste. <sup>3</sup>In der Anlage können gemeinsam finanzierte Dienste auch anteilig mehreren kommunalen Ebenen zugewiesen werden, soweit sie von mehreren kommunalen Ebenen genutzt werden. <sup>4</sup>Es gilt:

- 1. jeder Bezirk trägt am Kostenanteil der Ebene der Bezirke einen Anteil in Höhe des Anteils seiner Einwohnerzahl an der Einwohnerzahl Bayerns,
- 2. jeder Landkreis trägt am Kostenanteil der Ebene der Landkreise einen Anteil in Höhe des Anteils seiner Einwohnerzahl an der Einwohnerzahl Bayerns,
- 3. jede kreisfreie Stadt trägt an den Kostenanteilen der Ebene der Landkreise und der Ebene der Gemeinden einen Anteil in Höhe des Anteils ihrer Einwohnerzahl an der Einwohnerzahl Bayerns,
- 4. jede kreisangehörige Gemeinde trägt am Kostenanteil der Ebene der Gemeinden einen Anteil in Höhe des Anteils ihrer Einwohnerzahl an der Einwohnerzahl Bayerns.

<sup>5</sup>Die maßgeblichen Einwohnerzahlen entsprechen der nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 3 sowie Abs. 5 Satz 1 und 2 der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz ermittelten Einwohnerzahl.

- (3) <sup>1</sup>Die nach Abs. 2 bestimmten Einzelbeiträge der Gemeindeverbände und Gemeinden werden jährlich vom Landesamt für Statistik berechnet, auf volle Euro aufgerundet und sind bis zum 30. April des jeweiligen Beitragsjahres festzusetzen. <sup>2</sup>Das Staatsministerium teilt dem Landesamt für Statistik die hierfür erforderlichen Daten jährlich bis spätestens 10. April mit. <sup>3</sup>Eine Festsetzung unterbleibt, soweit für eine kommunale Ebene keine Dienste gemeinsam finanziert werden. <sup>4</sup>Für Gemeinden, die Mitglied einer Verwaltungsgemeinschaft sind, erfolgt die Festsetzung gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft. <sup>5</sup>Die Beiträge werden mit der Auszahlung der Zuweisungen nach den Art. 7 und 15 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes für das zweite Vierteljahr fällig und mit diesen verrechnet.
- (4) <sup>1</sup>Die Veränderung der Kosten gemeinsam finanzierter Dienste zwischen dem Zeitpunkt der Festsetzung der Einzelbeträge und ihrer Verrechnung wirkt sich nicht auf die Verrechnung nach Abs. 3 aus. <sup>2</sup>Die resultierenden zu viel gezahlten Beiträge werden in der nächsten Abrechnungsperiode auf den kommunalen Finanzierungsanteil angerechnet. <sup>3</sup>Bei Erhöhung der Kosten gemeinsam finanzierter Dienste nach Festsetzung der Einzelbeträge erhöht sich der kommunale Finanzierungsanteil der nächsten Abrechnungsperiode um den ausstehenden Betrag.

# Teil 4 Rechnungsstellung

# § 8 Empfang und Verarbeitung elektronischer Rechnungen

- (1) <sup>1</sup>Die in Art. 18 Abs. 2 Satz 1 BayDiG geregelte Pflicht zum Empfang und zur Verarbeitung elektronischer Rechnungen setzt voraus, dass
- 1. der Wert des vergebenen öffentlichen Auftrags, der Wert des vergebenen Auftrags oder der Vertragswert der vergebenen Konzession den Betrag von 1 000 € ohne Umsatzsteuer erreicht oder überschreitet,
- 2. die elektronische Rechnung in einem Datenaustauschstandard ausgestellt ist, der der europäischen Norm EN 16931-1:2017 und einer der in dem Anhang zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1870 genannten Syntaxen entspricht, und
- 3. die elektronische Rechnung
  - a) ein durch den Rechnungsempfänger vorgegebenes Identifikationskennzeichen,
  - b) die Zahlungsbedingungen,
  - c) die Bankverbindungsdaten des Zahlungsempfängers und
- d) eine E-Mail-Adresse des Rechnungsstellers enthält.

<sup>2</sup>Die Voraussetzung nach Satz 1 Nr. 2 gilt als erfüllt, wenn die elektronische Rechnung den Anforderungen gemäß der Bekanntmachung des Standards XRechnung (Version XRechnung 2.0.1) des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 12. Januar 2021 (BAnz AT 05. Februar 2021 B1) in der jeweils geltenden Fassung entspricht.

(2) <sup>1</sup>Elektronische Rechnungen, bei denen die Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 nicht erfüllt sind, können unverzüglich zurückgewiesen werden. <sup>2</sup>Sie gelten im Falle der Zurückweisung als nicht zugegangen.

#### Teil 5 Barrierefreiheit

## § 9 Barrierefreie Angebote der Informationstechnik

- (1) <sup>1</sup>Die in Art. 14 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG) umschriebenen Angebote der Informationstechnik sind so zu gestalten, dass sie die in § 3 Abs. 1 der Barrierefreien-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) aufgeführten Anforderungen und Bedingungen erfüllen. <sup>2</sup>§ 3 Abs. 2 bis 4 BITV 2.0 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Für Websites und mobile Anwendungen im Sinne des Art. 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 öffentlicher Stellen im Sinne des Art. 3 Nr. 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Auf den Startseiten von Websites von
- 1. Trägern öffentlicher Gewalt im Sinne des Art. 9 Abs. 1 BayBGG, mit Ausnahme
  - a) der Gemeinden,
  - b) der Gemeindeverbände,
  - c) der Landratsämter und
  - d) der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
- 2. Gerichten und
- 3. Staatsanwaltschaften

sind bei Neuveröffentlichung zusätzliche Inhalte gemäß Anlage 2 BITV 2.0 in Deutscher Gebärdensprache und in Leichter Sprache bereitzustellen. <sup>2</sup>Sie umfassen

- 1. Informationen zu den wesentlichen Inhalten,
- 2. Hinweise der Navigation und
- 3. Hinweise auf weitere Informationen, die in diesem Auftritt entweder in Deutscher Gebärdensprache oder in Leichter Sprache eingestellt sind.

<sup>3</sup>Gemeinden, Gemeindeverbänden, Landratsämtern und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird die Bereitstellung empfohlen.

- (3) <sup>1</sup>Schulen, Kindertageseinrichtungen und Großtagespflegestellen wird empfohlen, gemäß den Abs. 1 und 2 zu verfahren. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt, soweit sich die Inhalte auf wesentliche Online-Verwaltungsfunktionen beziehen
- (4) Öffentliche Stellen können von einem barrierefreien Angebot im Sinne dieser Vorschrift im Einzelfall absehen, soweit die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen eine unverhältnismäßige Belastung darstellt.

## § 10 Erklärung zur Barrierefreiheit, Kontaktmöglichkeit

<sup>1</sup>Die Verpflichteten nach § 9 Abs. 1 Satz 3 veröffentlichen nach Maßgabe von Art. 5 Abs. 4 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 sowie der nach Art. 7 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 erlassenen Durchführungsrechtsakte eine Erklärung zur Barrierefreiheit. <sup>2</sup>Die Erklärung zur Barrierefreiheit ist regelmäßig, zumindest einmal jährlich, zu prüfen und zu aktualisieren. <sup>3</sup>Die Verpflichteten nach § 9 Abs. 1 Satz 3 stellen über die jeweilige Website oder mobile Anwendung eine Kontaktmöglichkeit bereit, über die Nutzer Mängel bei der Einhaltung der Anforderungen an die Barrierefreiheit mitteilen oder Informationen, die nicht barrierefrei dargestellt werden müssen, anfordern können.

# § 11 Durchsetzung und Überwachung

- (1) Das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (Landesamt) überwacht nach Maßgabe der nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 erlassenen Durchführungsrechtsakte die Einhaltung der Verpflichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 3 und § 10.
- (2) <sup>1</sup>Bleibt eine Anfrage über die Kontaktmöglichkeit nach § 10 Satz 3 innerhalb von sechs Wochen ganz oder teilweise unbeantwortet, prüft das Landesamt auf Antrag des Nutzers, ob im Rahmen der Überwachung nach Abs. 1 gegenüber dem Verpflichteten Maßnahmen erforderlich sind. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Nutzer geltend macht, dass sich ein nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Verpflichteter zu Unrecht auf eine Ausnahme nach § 9 Abs. 4 beruft.
- (3) <sup>1</sup>Das Landesamt berichtet alle drei Jahre an die für die Überwachung nach Richtlinie (EU) 2016/2102 zuständige Stelle des Bundes. <sup>2</sup>Für die Berichterstattung gilt Art. 8 Abs. 4, 5 und 6 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2016/2102 erlassenen Durchführungsrechtsakte entsprechend.

# Teil 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

# § 12 Übergangsvorschrift

Zertifizierungen, die nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Bayerischen E-Government-Verordnung vom Staatsministerium der Finanzen und für Heimat vorgenommen wurden, bleiben unberührt.

### § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.
- (2) Die Bayerische E-Government-Verordnung (BayEGovV) vom 8. November 2016 (GVBI. S. 314, BayRS 206-1-1-D), die zuletzt durch § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBI. S. 388) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Juli 2023 außer Kraft.

München, den 11. Juli 2023

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus Söder

Bayerisches Staatsministerium für Digitales

Judith Gerlach, Staatsministerin

Anlage (zu den §§ 7a und 7b)

Gemeinsam finanzierte Dienste

		Kommunale Ebene; ggf. Aufteilungsregel
1.	EfA-Dienste	

Nr.	Name des Dienstes / Dienstbündels (Beschreibung)	Kommunale Ebene; ggf. Aufteilungsregel
1.1.1	Geodigitalisierungskomponente (In andere Dienste integrierbare Komponente, welche anhand einer graphischen Oberfläche und auf Basis amtlicher Geodaten die Erstellung von Lageskizzen ermöglicht)	Alle Ebenen; zu gleichen Teilen
1.1.2	Breitband-Portal <sup>1</sup> (Digitale und medienbruchfreie Beantragung und Bearbeitung von Verwaltungsleistungen im Rahmen der Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien gemäß dem Telekommunikationsgesetz)	Alle Ebenen; zu gleichen Teilen
1.1.3	Bürgerbeteiligung und Information (kommunale Elemente) <sup>2</sup> (Durchführung von Beteiligungsverfahren nach dem Baugesetzbuch, dem Raumordnungsgesetz und in der Planfeststellung, Einstellen von raumbezogenen Planwerken in das Internet)	Ebene der Gemeinden und Ebene der Landkreise; zu gleichen Teilen
1.1.4	WSP.NRW (kommunale Elemente) (Das WSP.NRW bündelt über 80 zur Nachnutzung entwickelte Online- Dienste für Gewerbetreibende, Freie Berufe, grenzüberschreitende Dienstleistungen sowie die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse.)	Ebene der Gemeinden und Ebene der Landkreise; zu gleichen Teilen
1.2.1	Personalausweis <sup>3</sup> (Annexleistungen zum Personalausweis: Antrag auf Befreiung von Ausweispflicht; Verlustmeldung)	Ebene der Gemeinden
1.2.2	Reisepass (Annexleistungen zum Reisepass: Meldung Fund/Diebstahl/Verlust)	Ebene der Gemeinden
1.2.3	Ummeldung <sup>3</sup> (An- & Ummeldung, Adressänderung, Aktualisierung elD)	Ebene der Gemeinden
1.3.1	Anlagengenehmigung und -zulassung <sup>3</sup> (Anlagenbetreiber können ihre Anträge auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach dem BlmSchG medienbruchfrei erstellen und diese elektronisch und rechtsverbindlich an die zuständige Behörde übermitteln)	Ebene der Landkreise
1.3.2	Aufenthaltstitel <sup>4</sup> (im Bündel mit Aufenthaltskarten und aufenthaltsrelevante Bescheinigungen und Beschäftigungserlaubnis) (Anträge auf Ausstellung/Erteilung/Verlängerung von Aufenthaltstiteln in den Bereichen: "Erwerbstätigkeit", "Familiäre Gründe", "Ausbildung", "Beschleunigtes Fachkräfteverfahren", "Niederlassungserlaubnis", "Aufenthaltstitel für Ukraine-Geflüchtete"; auch: Anträge auf Änderung von Nebenbestimmungen; auf Aufenthaltskarten und aufenthaltsrelevante Bescheinigungen; nicht erfasst: vor Ort nötige Identifizierung /Fingerabdruckerfassung / Unterschrifterfassung)	Ebene der Landkreise
1.3.3	Aufstiegsfortbildungsförderung  (Antrag auf Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz – "Aufstiegs- bzw. Meister-BAföG")	Ebene der Landkreise
1.3.4	EMBE-Online (Erfassung und Verwaltung von Emissionsmessberichterstattung sowie Übermittlung an Behörden)	Ebene der Landkreise
1.3.5	eWaffe <sup>3</sup> (Beantragung der grünen, gelben, roten Waffenbesitzkarte sowie der Erteilung einer Waffenbesitzkarte für Schießsportvereine)	Ebene der Landkreise
1.3.6	Immissionsschutz-Online (Erfüllung von Anzeige- und Auskunftspflichten nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz)	Ebene der Landkreise
1.3.7	Leistungen zum Infektionsschutz (Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz sowie Ausstellung einer digitalen Bescheinigung)	Ebene der Landkreise
1.3.8	Sozialplattform	Ebene der Landkreise

Nr.	Name des Dienstes / Dienstbündels (Beschreibung)	Kommunale Ebene; ggf. Aufteilungsregel
	(Anträge auf Aktivierung und berufliche Eingliederung, Leistungen für Bedarfe für Bildung und Teilhabe, Förderung der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt, Übernahme von Mietrückständen, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Schuldnerberatung, Suchtberatung)	
1.3.9	Trinkwasseranzeige (Anzeige von Errichtung oder Änderungen im Betrieb von Wasserversorgungsanlagen und Nichttrinkwasseranlagen an das Gesundheitsamt)	Ebene der Landkreise
1.3.10	Unterhaltsvorschuss <sup>3</sup> (Abwicklung des Unterhaltsvorschuss-Erstantrags sowie der jährlichen Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen, inkl. digitaler Signatur und Upload aller Nachweise)	Ebene der Landkreise
1.3.11	Verpflichtungserklärung <sup>4</sup> (Abgabe von Verpflichtungserklärungen zur Absicherung der Kosten für den Lebensunterhalt von Drittstaatsangehörigen sowie Bezahlung per ePayment)	Ebene der Landkreise
2.	Nicht-EfA-Dienste (Digitale Meldeverfahren und Antragsverfahren für die Ausstell Urkunden/Bescheinigungen/Genehmigungen, soweit nicht anders	
2.0.1	OZG-Cloud (Die OZG-Cloud ist eine cloudbasierte fachunabhängige Open-Source Infrastrukturkomponente und Plattformlösung mit "allgemeinem Fachverfahren" für Online-Dienste, Antragsraum zur bidirektionalen Kommunikation mit Bürgern und Unternehmen sowie Fachstellenbeteiligungsplattform für kollaboratives Arbeiten.)	Ebene der Gemeinden und Ebene der Landkreise; zu gleichen Teilen
2.1.1	Anschluss öffentliche Wasserversorgung	Ebene der Gemeinden
2.1.2	Ausnahmegenehmigung Veränderungssperre	Ebene der Gemeinden
2.1.3	Baumfällgenehmigung (Ausnahmegenehmigung bei kommunalrechtlich/landesrechtlich geschützten Bäumen)	Ebene der Gemeinden
2.1.4	Bewohnerparkausweis	Ebene der Gemeinden
2.1.5	Eheschließung	Ebene der Gemeinden
2.1.6	Eheurkunde	Ebene der Gemeinden
2.1.7	Fundsachen (Statusabfrage, Herausgabe, Verwahrung, Versteigerung)	Ebene der Gemeinden
2.1.8	Geburtsanzeige	Ebene der Gemeinden
2.1.9	Geburtsurkunde	Ebene der Gemeinden
2.1.10	Lebenspartnerschaftsurkunde	Ebene der Gemeinden
2.1.11	Marktfestsetzung	Ebene der Gemeinden
2.1.12	Meldebescheinigung (Erteilung, Melderegisterauskunft, Lebensbescheinigung für Rentenversicherung)	Ebene der Gemeinden
2.1.13	Parkplatzabsperrung	Ebene der Gemeinden

Nr.	Name des Dienstes / Dienstbündels (Beschreibung)	Kommunale Ebene; ggf. Aufteilungsregel
2.1.14	Schülerbeförderung (Durchführung, Erstattung, Entlastung)	Ebene der Gemeinden
2.1.15	Sterbefallanzeige (Anzeige Sterbefall, Bescheinigung über Anzeige Todesfall, Sterbeurkunde im Rahmen der Sterbefallanzeige, Personenstandsregisterauszug im Rahmen der Sterbefallanzeige)	Ebene der Gemeinden
2.1.16	Sterbefallanzeige (Erweiterung) (Leichenschau, Bescheinigung über Anzeige eines Todesfalles, Beurkundung Sterbefall im Ausland)	Ebene der Gemeinden
2.1.17	Sterbeurkunde	Ebene der Gemeinden
2.1.18	Übermittlungssperre	Ebene der Gemeinden
2.1.19	Veranstaltungserlaubnis	Ebene der Gemeinden
2.2.1	Antrag internationaler Führerschein	Ebene der Landkreise
2.2.2	Auskunft örtl. Fahrerlaubnisregister (Karteikartenabschrift)	Ebene der Landkreise
2.2.3	Ausnahmegenehmigung zum Parken für Betriebe	Ebene der Landkreise
2.2.4	Dienstfahrerlaubnis Katastrophenschutz Erteilung ("Feuerwehrführerschein")	Ebene der Landkreise
2.2.5	Fahrerlaubnis – Erstantrag	Ebene der Landkreise
2.2.6	Fahrerlaubnis – Verlängerung	Ebene der Landkreise
2.2.7	Fahrerqualifizierungsnachweis – Erstantrag	Ebene der Landkreise
2.2.8	Fahrlehrererlaubnis	Ebene der Landkreise
2.2.9	Fahrschulerlaubnis	Ebene der Landkreise
2.2.10	Führerschein Fahrgastbeförderung	Ebene der Landkreise
2.2.11	Führerschein Fahrgastbeförderung-Erweiterung um weitere Beförderungsart	Ebene der Landkreise
2.2.12	Führerschein Fahrgastbeförderung-Verlängerung	Ebene der Landkreise
2.2.13	Führerschein-Ersatz	Ebene der Landkreise
2.2.14	Führerschein-Erweiterung allg. Fahrerlaubnis	Ebene der Landkreise
2.2.15	Führerschein-Neuerteilung nach Entzug	Ebene der Landkreise
2.2.16	Führerschein-Umschreibung ausländischer Führerschein (EU/EWR- Führerschein und Drittstaaten)	Ebene der Landkreise
2.2.17	Führerschein-Umschreibung Dienstfahrerlaubnis in allg. Fahrerlaubnis	Ebene der Landkreise
2.2.18	Führerschein-Umtausch	Ebene der Landkreise
2.2.19	i-Kfz (Stufe 4) (Zulassung, Um- und Abmeldung, Wunschkennzeichen, Wiederzulassung und Außerbetriebsetzung – auch für juristische Personen)	Ebene der Landkreise
2.2.20	Spielhallen-Erlaubnis	Ebene der Landkreise
2.2.21	Kfz-Zulassungsbescheinigung (Ausstellung, Änderung, Ersatz, Statusabfrage)	Ebene der Landkreise

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> [Amtl. Anm.:] Wird für das Jahr 2024 aus dem FITKO-Budget und für das Jahr 2025 durch das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr finanziert, es verbleiben lediglich die Kosten der Implementierung. Diese sind nicht Gegenstand dieser Verordnung.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> [Amtl. Anm.:] Wird für die Jahre 2024/2025 durch das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr sowie das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie finanziert, es verbleiben lediglich die Kosten der Implementierung. Diese sind nicht Gegenstand dieser Verordnung.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> [Amtl. Anm.:] Wird für das Jahr 2024 aus dem FITKO-Budget finanziert, es verbleiben lediglich die Kosten der Implementierung. Diese sind nicht Gegenstand dieser Verordnung.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> [Amtl. Anm.:] Wird für das Jahr 2024 aus dem FITKO-Budget und für das Jahr 2025 durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration finanziert, es verbleiben lediglich die Kosten der Implementierung. Diese sind nicht Gegenstand dieser Verordnung.